

Abbruch anzeigen

Allgemeine Informationen

Wenn der beabsichtigte Abbruch des Gebäudes oder einer sonstige baulichen Anlage nicht verfahrensfrei ist, müssen Sie ihn unter Vorlage der Bauvorlagen mindestens einen Monat zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde anzeigen

— **Verfahrensfreie Bauvorhaben (Amt24-Informationen)**

Zuständigkeiten

Referat Bauantragsbearbeitung

Besucheradresse:

Straße des Friedens 20
04720 Döbeln

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1951 und -1949

bauantrag[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Die Bearbeitung erfolgt **elektronisch** als Leistung nach dem Onlinezugangsgesetz. Die Schriftform entfällt bei vollelektronischer Beantragung <https://sn.digitalebaugenehmigung.de/lk-mittelsachsen/> (Bund-ID/e-Perso) oder ELSTER-Zertifikat <https://id.bund.de/de>.

Alternativ kann die Onlineplattform des Landkreises als Upload-Service des Bauherrn oder Planers genutzt werden (PDF-Antrag und Baupläne). Der Antrag muss aber noch 1-fach schriftlich nachgereicht werden.

Die Bearbeitung erfolgt im Qualitätsziel innerhalb von 14 Tagen. Mit der Anzeige bedarf es keiner Abbruchgenehmigung.

Formulare / Online-Dienste



Digitale Baugenehmigung (papierlos)

Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Statistischer Erhebungsbogen für Bauabgang

Erforderliche Unterlagen

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.

Fristen

Der beabsichtigte Abbruch beziehungsweise die Beseitigung muss mindestens einen Monat zuvor angezeigt werden. Mindestens eine Woche bevor Sie mit der Beseitigung beginnen, müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde die Baubeginnsanzeige zukommen lassen.

Kosten

Für die Anzeige des Abbruchs bei der Bauaufsichtsbehörde entstehen Ihnen keine Verwaltungskosten. Sind die Unterlagen Ihrer Anzeige unvollständig und müssen deswegen fehlende Unterlagen nachgefordert werden, werden Gebühren erhoben.

Rechtsgrundlage

- **§ 61 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) – Verfahrensfreie Beseitigung**
- **§ 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) – Beseitigung von Anlagen**
- **Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**